



---

# Geld oder Leben. Bankrott und Rettung im 18. Jahrhundert und in Kotzebues *Der Opfertod*

Johannes F. Lehmann

---

## Zusammenfassung

The article examines the discursive interrelationship between bankruptcy and lifesaving around 1800, showing in the first part how fraudulent bankruptcy has been (unsuccessfully) combated by governments since the early modern era and how this problem appears as an object of literature. Here, too, the issue is that fraudulent bankrupt bankers easily evade punishment (and infamy) and profit from bankruptcy. The victims of such bankrupts, on the other hand, must be rescued – proposals for state rescue were made around 1800.

State rescue has been set up since the last third of the 18th century for the benefit of drowning victims. In favour of saving lives, the infamation of dead bodies (as potential suicides) is to be abolished. The justifications for these undertakings are based on the wealth of the state to be preserved. The logic of life and the logic of money with their respective reproductive powers are projected on each other. Just as saving lives means saving wealth for the state, saving from bankruptcy can in turn save lives. This discursive alternating perspective is finally demonstrated in a reading of August of Kotzebues drama *Der Opfertod*.

---

J. F. Lehmann (✉)

Institut für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft,  
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Bonn, Deutschland  
E-Mail: [johannes.lehmann@uni-bonn.de](mailto:johannes.lehmann@uni-bonn.de)

© Der/die Autor(en), exklusiv lizenziert durch Springer-Verlag GmbH,  
DE, ein Teil von Springer Nature 2020

M. Bergengruen et al. (Hrsg.), *Kredit und Bankrott in der deutschsprachigen  
Literatur*, Abhandlungen zur Medien- und Kulturwissenschaft,  
[https://doi.org/10.1007/978-3-662-62288-9\\_6](https://doi.org/10.1007/978-3-662-62288-9_6)

Kapitalismus ist, nach einer pointierten Formulierung Peter Sloterdijks, ein „gierdynamisches System“.<sup>1</sup> Diese Formulierung benennt zwei Aspekte des Kapitalismus, die für den Zusammenhang von Bankrott und Rettung gleichermaßen wichtig sind, einerseits der psycho-motivische Aspekt der Gier und andererseits der finanzstrukturelle Aspekt des Systems.

Gier definiert Sloterdijk als „die affektive Auskleidung der ontologischen Annahme, es sei möglich, eine dauerhafte Asymmetrie zwischen Geben und Nehmen aufrechtzuerhalten.“<sup>2</sup> Damit ist nicht nur ein Kommentar zur Gegenwart im Jahr 2006 gegeben, der dann von der Bankenkrise 2008 *ex post* noch bestätigt wurde, sondern ein Problem benannt, das man in sehr ähnlicher Formulierung bereits 200 Jahre früher finden kann. Es sei der „herrschende [...] Geist der Zeit“, so klagt ein anonymes Autor im *Magazin der Handels- und Gewerbskunde* im Jahre 1805, der dazu führe, dass immer mehr Menschen sich – jenseits einer „reelle[n] Betreibung ihres Gewerbes“<sup>3</sup> – auf Kosten ihrer Nebenmenschen bereichern wollen, und zwar durch ‚Bankerot‘. Der betrügerlich herbeigeführte Bankrott nehme immer mehr Überhand, denn es zähle nicht mehr Ehre, sondern nur Reichtum – und in der Regel gingen Bankrotteure nicht nur straffrei aus, sondern gelangten nach kurzer Zeit wieder zu Ansehen und Wohlstand. Die Asymmetrie zwischen Anstrengung, Arbeit und eigenem Einsatz auf der einen und Profit und Bereicherung auf der anderen Seite, wird, so der Autor, allgemein handlungsleitend. Der Bankrotteur, der sich auf Kosten seiner Gläubiger bereichert, „lebt“, so heißt es weiter, „ohne alles Risiko einer Bestrafung, herrlich und in Freuden, von den aus dem Schiffbruch geretteten Gütern.“<sup>4</sup>

---

## 1 Bankrott

Der Begriff ‚Bankerot‘ meint um 1800 in aller Regel in diesem Sinne den bewusst und in betrügerlicher Absicht herbeigeführten Bankrott: „Eigentlich“, so heißt es in der Enzyklopädie von Johann Georg Krünitz, „ist unter beiden Wörtern Bankerot und Falliment ein merklicher Unterscheid zu machen, weil nemlich der *Bankerot* muthwillig und betrügerlicher Weise geschiehet, da ein Kaufmann seine Gläubiger um das, was er ihnen schuldig ist, gefährlicher und boshafter Weise bringt, und ihnen sein Vermögen abtritt, nachdem er die besten und kostbarsten Sachen zuvor

---

<sup>1</sup>Sloterdijk, Peter: *Zorn und Zeit. Politisch-psychologischer Versuch*. Suhrkamp: Frankfurt a.M. 2006, S. 309.

<sup>2</sup>Ebd.

<sup>3</sup>Anonym: „Ueber Bankerotte. Ein sehr beherzigenswerthes Wort zu seiner Zeit“. *Magazin der Handels- und Gewerbskunde* 3(2/1), 1805, S. 3–18, hier S. 6. Der Text wurde vier Jahre später neuerlich abgedruckt: *Neues Journal für Fabriken, Manufakturen, Handlung, Kunst und Mode*, Bd. 2. Johann Friedrich Gleditsch: Leipzig 1809, S. 1–19.

<sup>4</sup>Anonym 1805, S. 17.

heimlich wegpracticirt und beiseit geschaffet hat.“<sup>5</sup> Das Vorgehen ist so, dass jemand Kredite aufnimmt, das Geld aber verprasst und/oder beiseite schafft und dann entweder flieht oder sich für bankrott erklärt, damit die Gläubiger angesichts der Gefahr, leer auszugehen, mit 25 oder 50 % der Rückzahlung einverstanden sind. In einer Posse von Julius von Voß mit dem Titel *Der Bankrott* aus dem Jahr 1805 liest sich das so: Wilhelm erzählt dem Schuster Veit von den Vorteilen des Bankrottmachens, das bei den Vornehmen und Reichen gang und gäbe sei:

Wilhelm: Man erklärt sich insolvent.

Veit: Was heißt das?

Wilhelm: Daß man die, die einem vertrauten, Geldeswerth oder Geld, nicht bezahlt.

Veit: Ist das ehrlich?

Wilhelm: Schöps! Wenn's nicht ehrlich wäre, würd' es ein so vornehmer Herr thun?

– Man setzt sich mit seinen Creditoren, und offerirt – versteht er? – offerirt. Etwa funfzig Prozent. Das heißt ein ehrlicher Bankerott, hört er, ein *ehrllicher*!<sup>6</sup>

Wilhelm schlägt dem Schuster daher vor, in Zukunft von jedem Paar Schuhe, das er repariert, nur einen Schuh zurückzugeben, denn „das macht funfzig Prozent. Wenn er rechnen kann, wird ihm der Profit einleuchten.“<sup>7</sup> Aus dem Versuch des Schusters, seinen Kunden nur einen Schuh zurückzugeben, entsteht dann die Komik des Folgenden. Bankrott ist der Name für den Vorsatz, die Weigerung oder die Unfähigkeit, Kredite zurückzuzahlen. Er entspricht der Gier.

Der zweite Aspekt ist der des Systems – und impliziert die Ansteckungswirkung des Bankrotts. Wenn adelige Gutsbesitzer sich für bankrott erklären, um ihre Creditoren zu prellen, dann hat dies, so der oben bereits zitierte anonyme Autor, einen „äußerst schädlichen Einfluß [...] auf den Bürger und Landmann“.<sup>8</sup> Bankrotteure sind, mit unterschiedlicher Reichweite, sozusagen systemgefährdend. Wo immer jemand Bankrott macht, verschuldet oder unverschuldet, durch Schiffbruch oder Bankrott anderer, zieht er wiederum weitere in den Abgrund, das ist der Stoff, aus dem im 18. Jahrhundert viele Dramen gemacht sind. Hintergrund ist unter anderem die Finanzkrise am Ende des Siebenjährigen Krieges 1763. Durch den Bankrott des holländischen Bankhauses der Neufville-,Brothers' wurde die erste veritable europäische Bankenkrise ausgelöst.<sup>9</sup> Aufgrund des Friedenschlusses im Februar 1763 ging der immense Bedarf

<sup>5</sup>Krunitz, Johann Georg: Art. „Bankerot“. In: ders. (Hrsg.): *Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, 242 Bde., Bd. 3. Joachim Pauli: Berlin 1774, S. 517–519. Siehe hierzu auch die Einleitung in diesem Band.

<sup>6</sup>Voß, Julius von: *Der Bankrott. Posse in einem Akt nach einem Canefuß des Fedirici*. Christian Gottfried Schöne: Berlin 1805, S. 11–12.

<sup>7</sup>Voß 1805, S. 12f.

<sup>8</sup>Anonym 1805, S. 9.

<sup>9</sup>Vgl. Schnabel, Isabel/Shin, Hyun Song: „Liquidity and Contagion: The Crisis of 1763“. *Journal of the European Economic Association* 2(6), 2004, S. 929–968; Braunberger, Gerald: „Die ver-gessene Finanzkrise von 1763“. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (146) 27.6.2009, S. 23.

Preußens an Nahrungsmitteln und anderen Gütern schlagartig zurück. Mit dem dadurch bedingten rasanten Verfall der Korn- und Zuckerpreise ab März 1763 erklärt sich der Bankrott der Brüder de Neufville in Amsterdam, der viele andere Handels- und Bankhäuser mit sich zog. Allein in der Stadt Hamburg, über die die Holländer ihre Geschäfte mit Berlin abzuwickeln pflegten, gingen 95 Handelshäuser pleite, ebenso fallierten Handelshäuser in Berlin und bis nach Schweden.<sup>10</sup> Jeder versucht zu retten, was zu retten ist, wodurch der Bankrott eines Schuldners mit vielen Gläubigern sozusagen als Dominoeffekt weitere – und nun unverschuldete Bankrotts – nach sich zieht. Das gierdynamische System, das auf Krediten (von zuallermeist Privatleuten)<sup>11</sup> und der Nichtbereitschaft ihrer Rückzahlung beruht sowie auf dem Willen, sich möglichst ohne eigene Anstrengung und durch hochrisikoreiche Spekulationen möglichst schnell zu bereichern, gefährdet das gesamte System. Zumindest dann, wenn Bankrotteure immer mehr zunehmen, eine Diagnose, die sowohl im 16., 17. und 18. als auch im 19. Jahrhundert gestellt wird. Bereits seit dem 16. Jahrhundert wird daher immer wieder hartes Vorgehen gegen Falliten gefordert, „wenn anders“, so formuliert eine Abhandlung über Bankrotte aus dem Jahr 1764, „die Commerzien und Handel und Wandel in unsern geliebten Vaterlande nicht gar zu Grunde gehen sollen“.<sup>12</sup>

<sup>10</sup>Vgl. ebd. Ausführlicher ist: Schnabel, Isabel/Shin, Hyun Song: „Foreshadowing LTCM.: The Crisis of 1763“. *Sonderforschungsbereich 504*, 2002, retrieved 1.10.2018, from <https://ub-madoc.bib.uni-mannheim.de/2784/>. Siehe auch Henderson, W.O.: *Studies in the Economic Policy of Frederick the Great*. Frank Cass CO. LTD: Liverpool/London 1963, S. 45–59. Ein zeitgenössischer Bericht nebst Versuch einer Erklärung findet sich in: May, Johann Carl: *Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft*. Zweyter oder besonderer Theil. Johann Thomas Edlen von Trattner: Döbeln 1785, S. 379–414. May führt den Versuch einer semantischen Unterscheidung zwischen ‚Falliment‘ (unschuldig) und ‚Bankrott‘ (mutwillig) auf die Ereignisse des Jahres 1763 zurück, wo die Erfahrung massenhaften unverschuldeten Bankrotts gemacht worden sei. Eine weitere Darstellung gibt Büsch, Johann Georg: *Versuch einer Geschichte der Hamburger Handlung nebst zwei kleineren Schriften verwandten Inhalts*. Benjamin Gottlob Hoffmann: Hamburg 1797, S. 114–128.

<sup>11</sup>Vgl. Schulte Beerbühl, Margrit: „Zwischen Selbstmord und Neuanfang. Das Schicksal von Bankrotteuren im London des 18. Jahrhunderts“. In: Köhler, Ingo/Rossfeld, Roman (Hrsg.): *Pleitiers und Bankrotteure. Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18.-20. Jahrhunderts*. Campus: Frankfurt a.M./New York 2012, S. 107–128, hier S. 108. Auch nach der Gründung der Bank von England 1694 spielte sie „im täglichen Handel und Kreditgeschäft nur eine marginale Rolle. Die Mehrheit der Kreditgeber waren Privatleute, die zum Teil wenig Ahnung von wirtschaftlichen Zusammenhängen hatten, an der neuen Prosperität des aufsteigenden Empires jedoch teilhaben wollten.“

<sup>12</sup>Anonym: *Offenherzige Nachricht von denen heut zu Tage vielfältig verderbenden Kaufleuten und Bankerotirern, und deren Ursach. Wie auch ein Bericht von dem rechtlichen beneficio bonorum cessionis, und einem Bedenken von den Kippern, Wippern und Münzpartirern*. Ohne Verlagsangabe: Hamburg und Leipzig 1764, S. 71. Gegen vorsätzliche Bankrotteure sei „fast keine Lebensstrafe zu scharf, die solche Bösewichter nicht verdienet hätten; und alle gerechte Monarchen sollten einander zu Steuerung dieses Unwesens die Hand bieten, und dergleichen Banquerouteurs einander ausliefern.“ So Justi, Johann Heinrich von: *Abhandlung von der Macht Glückseligkeit und Credit eines Staats*. Johann Friedrich Gaum: Ulm, Frankfurt und Leipzig 1760, S. 71.

Das Problem des Bankrotts als Folge unsicherer Kredite, von denen man nicht weiß, ob und in welcher Höhe sie zurückgezahlt werden, ist ein Problem, das sich vom Beginn des frühen Handelskapitalismus bis heute durchhält. Im heutigen Bürgerlichen Strafgesetzbuch wird unter Artikel 283 und 283a Bankrott als Straftatbestand definiert:

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.<sup>13</sup>

Die verwaltungsrechtliche Bestimmung „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)“<sup>14</sup> legt außerdem fest, dass im Fall der privatrechtlich zu regelnden Insolvenzen gleichwohl die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden muss, die dann zu überprüfen hat, ob sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat einleitet. Die Frage, die vom 16. bis ins 19. Jahrhundert als Problem der Klassifizierung von böartigem bzw. vorsätzlichem, leichtsinnigem und unverschuldetem Bankrott bewältigt wurde<sup>15</sup>, ist heute Gegenstand der sowohl zivil- wie strafrechtlichen Behandlung von Insolvenzen.

Initiativen von Fürsten und Städten, Bankrott als Straftat zu fassen und mit entsprechenden Strafen zu belegen, finden sich seit dem 16. Jahrhundert. Karl V. erließ für die Niederlande zahlreiche Edikte gegen den betrügerischen Bankrott, ebenso Franz I. 1536 wie auch Heinrich IV. im Jahr 1609 für Frankreich.<sup>16</sup> Durch das ganze 18. Jahrhundert ziehen sich die Publikationen solcher Edikte, 1715 in Preußen, 1750 in Kur-Mainz bis hin zu den Bestimmungen im *Preußischen Allgemeinen Landrecht* und dem Entwurf eines Gesetzbuches im Königreich Sachsen

---

<sup>13</sup>Tiedemann, Klaus: *Insolvenz-Strafrecht*. De Gruyter: Berlin/New York <sup>2</sup>1996, S. 105.

<sup>14</sup>Vgl. Dannecker, Gerhard/Knierim, Thomas C./Hagemeyer, Andrea (Hrsg.): *Insolvenzstrafrecht*. C. F. Müller: Heidelberg et al. <sup>2</sup>2012, S. 1.

<sup>15</sup>So etwa in Artikel 101 der Hamburger Falliten-Ordnung aus dem Jahr 1753. Siehe hierzu Streuber, Dirk: *Die Flucht des Schuldners und die Reaktionstechniken eines Gesamtvollstreckungsrechts. Der fallitus fugitivus als Rechtsproblem*. De Gruyter: Berlin et al. 2014, S. 113. Diese Ordnung galt bis 1877. 1869 wurde durch Artikel 13 im Strafgesetzbuch (also strafrechtlich) die Unterscheidung zwischen böartig, leichtsinnig und unverschuldet aufgehoben, die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung bei unverschuldetem Bankrott abgeschafft.

<sup>16</sup>Vgl. Anonym 1764. Hier finden sich Mandate und Gesetze gegen die Bankrotteure: Von Karl V. (1500 und 1530), Franz dem I., Heinrich IV (1609), S. 70–73, außerdem Edikte der Städte Hamburg (1603), S. 85–94, Breslau (1620), S. 94–97, Breslau (1665), S. 97–100 und Nürnberg (1669), S. 100–107.



1816 sowie jeweils eigene Falliten-Ordnungen in den Städten (Hamburg, Breslau, Nürnberg).<sup>17</sup> Immer geht es um den Versuch, den mutwilligen Bankrotteuren das Handwerk zu legen, um den Kredit und den Handel insgesamt aufrechtzuerhalten, immer geht es um Versuche einer Kompromissbildung zwischen der Notwendigkeit des Kredits und den Interessen geprellter Gläubiger.

In England unterschied man bereits sehr früh, nämlich seit 1706, ausdrücklich zwischen dem ehrlichen und dem unehrlichen Bankrott und erlaubte dem ehrlichen Schuldner mittels eines Konformitätszertifikats einen schuldenfreien Neuanfang, wenn die Gläubiger dem zustimmten. Initiator dieses Gesetzes war Daniel Defoe, der als Schiffsversicherer selbst zahlungsunfähig wurde. Effekt dieser Versuche, den Schuldner leichter zu entschulden, war aber zugleich eine Steigerung gerade der betrügerischen Bankrotte. Der deutsche Pastor August F. Wendeborn schrieb 1791 in seinem Buch *View of England* über die Verhältnisse in London, dass Zertifikate so leicht zu haben seien „and credit so easily again obtained, that a bankrupt, after paying only a few shillings in the pound, if even so much, frequently seems to prosper better than he did before.“<sup>18</sup>

Die Gesetze und Strafregelungen können das betrügerische Bankrotteurwesen nicht ausreichend eindämmen, im Gegenteil die Insolvenzen nehmen im 18. Jahrhundert stark zu,<sup>19</sup> die Unwirksamkeit der gesetzlichen Regelungen sind selbst Gegenstand der Diskussion. Insbesondere wird in diesen Diskussionsbeiträgen wie auch in den literarischen Texten, die sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verstärkt dem Bankrott zuwenden,<sup>20</sup> moniert, dass die mutwilligen Bankrotteure einer Bestrafung und vor allem auch einer Infamierung entgehen. Die Infamie des zahlungsunfähigen Schuldners war das zentrale Moment bereits im Römischen Recht<sup>21</sup> und zog sich auch durch die fürstlichen Edikte gegen den Bankrott in der Frühen Neuzeit. So bestimmte etwa die Kurmainzische „Verordnung wie es bey entstehenden Fallimenten gehalten werden soll“ aus dem Jahre 1750, dass gegen den

---

<sup>17</sup>In dem Preußischen Edikt von 1715 gibt es noch keine Unterscheidung zwischen mutwilligem und unverschuldetem Bankrott. In den Edikten Karls V. und der Städte existiert die Unterscheidung auch nicht, es wird allerdings jeweils dazu gesagt, dass die Frage der tatsächlichen Unglücksfälle jeweils geprüft werde.

<sup>18</sup>Zit. nach Schulte Beerbühl, S. 117.

<sup>19</sup>Vgl. Häberlein, Mark: „Kredit, Vertrauen und geschäftliches Scheitern. Bankengeschichte aus der Perspektive der Vormoderne“. *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 9, 2009, S. 90–98.

<sup>20</sup>Vgl. Dusch, Johann Jacob: *Der Bankerot. Ein bürgerliches Trauerspiel* (1763); Brandes, Johann Christian: *Der geadelte Kaufmann. Ein Lustspiel in drey Aufzügen* (1769); Lessing, Karl Gotthelf: *Der Bankrottier, Lustspiel in fünf Aufzügen* (1777); Kotzebue, August von: *Der Opfer-Tod* (1798).

<sup>21</sup>Vgl. Paulus, Christoph G.: „Entwicklungslinien des Insolvenzrechts“. *KTS – Zeitschrift für Insolvenzrecht*, 2000, S. 239–249, hier S. 240. Siehe auch: Kaser, Max/Hackl, Karl: *Das römische Zivilprozessrecht*. (Handbuch der Altertumswissenschaft III/4). C. H. Beck: München <sup>2</sup>1996, S. 394.

Banquerottirer „mit Leib- und Lebens- oder öffentliche Infamie nach sich ziehender Straf, auch wenigstens Verlust der Burgerschaft verfahren werden solle“. Im Falle eines flüchtigen Falliten soll er „mit beygesetzten Vor- und Zunahmen abgemahlet, mithin sothane Bildnuß die nächste Meß hindurch an einem Pflock vor dem Fischthor affigiret werden“.<sup>22</sup> Und im *Allgemeinen Preußischen Landrecht* heißt es: „Wer in Absicht, sich mit dem Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen fälschlich vorgiebt, soll öffentlich ausgestellt, für ehrlos erklärt, und mit lebenswieriger Festungshaft bestraft werden.“<sup>23</sup>

Demgegenüber wird aber in anderen Texten eine ganz gegensätzliche Realität gezeichnet: In dem bereits zitierten anonymen Text von 1805 etwa heißt es, dass sich der Bankrotteur zwar nach seinem Bankrott „eine Zeitlang verborgen“ hält, aber dann wieder zum Vorschein kommt und sein Wesen wie vorher treibt, „ohne im geringsten sich zu schämen“, während gerade den ehrlichen Mann die Verachtung trifft:

Welche Achtung genießt dagegen der Mann, der alles aufopfert, um alle Forderungen seiner Gläubiger zu befriedigen? – Keine andere, als daß man ihn für einen Thoren hält. Nur Geld, nur Geld sagt der große Haufe, ist das einzige Mittel, sich Ansehn zu geben, aber Ehrlichkeit läßt erhungern.<sup>24</sup>

Ähnlich hatte August Wendeborn in seinem *View of England* festgestellt: „the shame of becoming bankrupt is almost entirely abolished.“<sup>25</sup> Dies entspricht auch dem Bild, das verschiedene literarische Texte zeichnen: In Johann Friedrich Löwens *Satyrischen Versuchen* (1760) etwa heißt es: „Cleonte hat zweymal vorsetzlich Banquerot gemacht, und dennoch fließen keine Ausdrücke mehr von seinen Lippen, als die Worte: Ehrlichkeit und Menschenliebe. Er, der Schuld ist, daß Lisimon im ganzen Jahre keinen neuen Rock mehr bezahlen kann, kleidet sich täglich in dem neumodischsten Zeuge.“<sup>26</sup> In dem Bürgerlichen Trauerspiel von Johann Jacob Dusch *Der Bankerot* (1763), das dieser vor der oben genannten Finanzkrise im Juli 1763 geschrieben, aber erst danach, mit einem entsprechenden Vorwort, publiziert hat, stehen sich der ehrliche Kaufmann und der Betrüger gegenüber, und zwar so, dass der Ehrliche aus der Sicht des Betrügers als dummer Narr erscheint: Erhart, der Berater des Kaufmanns, sagt über diesen: „Sachen verkaufen,

---

<sup>22</sup>Beide Zitate: „Verordnung wie es bey entstehenden Fallimenten gehalten werden solle“ (24.3.1750). In: *Erste Sammlung deren in Policy- und Commerciensachen erlassenen Churfürstlichen Maynzischen Verordnungen*. Sti Rochi Hospitals Buchdruckerey: Mayntz 1752, S. 303–304.

<sup>23</sup>Allgemeines Preußisches Landrecht, 2. Theil, Titel XX, § 1453.

<sup>24</sup>Anonym 1805, S. 7.

<sup>25</sup>Schulte Beerbühl, S. 119.

<sup>26</sup>Löwen, Johann Friedrich: *Satyrische Versuche*. Saur: Hamburg und Leipzig 1760, S. 99.

die man verlohren giebt, das nennt er einen Betrug. Gerrards. Der ehrliche Narr! Wie hat er immer so reich werden können!<sup>27</sup>

Die Infamierung bzw. Bestrafung des Bankrotteurs schlägt um, das ist die vielfach gestellte Diagnose, in die Verehrung des bloßen Reichtums, er sei erworben, wie er wolle. Dass die Gesetze gegen die Bankrotteure nicht greifen, liege, so wird argumentiert, nicht an den Gesetzen selbst, sondern an dem Grundsatz „Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter“, es liege daran, dass der Staat nicht von sich aus vorsätzliche Bankrotteure verfolge und die Gläubiger „lieber einen nur einigermaßen leidlichen Vergleich eingehen, als es auf einem Jahre langen kostspieligen Konkurs ankommen zu lassen“.<sup>28</sup> Gegenüber den privaten Aushandlungen der Interessen zwischen Kreditoren und Debitoren wird daher versucht, den systematischen Aspekt zur Geltung zu bringen, der Staat soll sich einmischen und dafür sorgen, dass nicht die ehrlichen Leute durch Betrüger in Armut gestürzt werden. Die Strafverfolgung der Bankrotteure, so Johann Nepomuk Pichlmayer in seiner 1811 preisgekrönten Abhandlung *Über Vorzüge des französischen Gesetzes über Falliment und Bankerutt* „muß als ein öffentliches Recht ergriffen, der Willkühr der Gläubiger abgenommen, und von öffentlichen Behörden durchgeführt werden.“<sup>29</sup>

---

## 2 Rettung

Wie der Staat sich um die Strafverfolgung betrügender Bankrotteure kümmern soll, so auch um die Unterstützung all derer, die unverschuldeter Weise in Schulden geraten und gezwungen sind, sich bei Wucherern Hilfe zu holen. In einer *Abhandlung über den Wucher* in Wien formuliert Friedrich, Freiherr von der Trenck dies mit großer Schärfe, indem er die fatalen Konsequenzen der Verschuldung und das Fehlen eines „fundus publicus“ geißelt:

Einem [sic] Fabrikanten, einem [sic] Kaufmann trifft ein Unglück. Er braucht schleunig Geld, fällt in die Hände des Wucherers, der ihn 30 Procent Verlust heraus würgt, weil nirgends andere Hülfe zu finden ist. So wird der redlichste Mann bankerot, und bereichert den schädlichsten Menschen im Staate.<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup>Dusch, Johann Jacob: *Der Bankerot. Ein bürgerliches Trauerspiel*, Johann Heinrich Rüdigers: Hamburg und Berlin 1763, S. 17. Dieses selten beachtete Drama wird besprochen bei Mönch, Cornelia: *Abschrecken oder Mitleiden. Das deutsche bürgerliche Trauerspiel im 18. Jahrhundert. Versuch einer Typologie*. Niemeyer: Tübingen 1993, S. 133–134, als ein Bürgerliches Trauerspiel mit Happy End, das Dusch als Gegenmodell zu Lessings *Miss Sara Sampson* konzipierte.

<sup>28</sup>Anonym 1805, S. 7.

<sup>29</sup>Pichlmayer, Johann Nepomuk: *Über Vorzüge des französischen Gesetzes über Falliment und Bankerutt*. Ohne Verlagsangabe: München 1811, S. 72–73.

<sup>30</sup>Trenck, Friedrich Freyherr von der: „Abhandlung über den Wucher“. *Trencks Monathsschrift für das Jahr 1792* (6), S. 490–538, hier S. 501.



Und:

Ein Bankerott welchen der ehrliche Mann machen mußte, weil er kein Rettungsmittel finden konnte, und der Staat für die nützlichste Menschenklasse gar nichts thut, welche der Wucherwuth schutzlos überlassen sind.<sup>31</sup>

Der Staat soll demnach die Ehrlichen *ideell* retten, indem er die Bankrotteure bestraft und er soll die Ehrlichen *finanziell* retten, indem er die Opfer unterstützt und so verhindert, dass sie ihrerseits in Verschuldung geraten, so dass die nützliche Klasse der Menschen unterstützt wird und nicht jene, die andere nur aussaugen. Ähnlich argumentiert auch Pichlmayer für die Rettung in Schulden geratener Bürger durch den Staat: „Diese Rettung [des verschuldeten Bürgers] sind nicht die einzelnen Gläubiger, sondern der Staat, die Gesammtheit der Bürger, zu geben schuldig.“<sup>32</sup>

Der Terminus, der in diesem Zusammenhang nun immer wieder auftaucht, ist der der ‚Rettung‘, und zwar als ein Begriff der metaphorisch mit jenem Schiffbruch verknüpft ist, der oft auch ganz buchstäblich Ursache für den Bankrott ist, wenn – wie in Shakespeares *Der Kaufmann von Venedig* (1596–98; Uraufführung London 1605) – gleich drei Schiffe scheitern. In dem anonym erschienenen Lustspiel *Die Holländer oder Was vermag ein vernünftiges Frauenzimmer nicht!* (Uraufführung Hamburg 1777) ist der Kauffmann Lernach bankrott, weil er seinen Sohn, der leichtsinnigerweise und selbstverschuldet in Schulden geraten ist, vor dem Bankrott gerettet hat. Ihm empfiehlt nun sein Freund, sich einem holländischen Kaufmann zu offenbaren: „Im Sinken sind Sie einmal, und da ist zur Rettung das erste Bret das Beste.“<sup>33</sup> In dieser Weise geht es in all diesen Texten immer um die Frage nach der Rettung der Existenz im oder vor dem Schiffbruch des Bankrotts. Geld, Ehre und Leben sollen gerettet werden.

Der Begriff der Rettung, der sich so einerseits im Feld des Ökonomischen findet, wenn es gilt, die in der Ferne billig erworbenen Güter als Gewinn aus dem immer drohenden Schiffbruch zu retten, oder einfach den eigenen Kredit vor dem Bankrott, oder, wie bereits in der Finanzkrise von 1763, systemrelevante Banken und damit den gesamten Handel vor dem Untergang, gewinnt andererseits im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts eine ganz buchstäbliche auf das Leben zielende Bedeutung, nämlich in der Gründung von Lebensrettungsgesellschaften sowie in der Publikation fürstlicher Rettungsedikte, wie sie ab 1767 nahezu gleichzeitig, ausgehend von den Städten Amsterdam und Hamburg, in ganz

---

<sup>31</sup>Trenck, S. 505.

<sup>32</sup>Pichlmayer, S. 303.

<sup>33</sup>Anonym: *Die Holländer oder Was vermag ein vernünftiges Frauenzimmer nicht!* J. C. Bock: Wien 1778, S. 9. Der anonym erschienene Text ist die deutsche Bearbeitung der Goldoni-Komödie *I mercatanti* (1753) von Christian Bock. Siehe den Kommentar der Neuedition von Thomas Hillmann und Thorsten Unger: Goldoni, Carlo: *Die Holländer, oder, Was vermag ein vernünftiges Frauenzimmer nicht! Ein Lustspiel in drey Aufzügen*, nach dem goldonischen ‚Die Kaufleute‘, übers. v. J. C. Bock, mit einem Nachwort hrsg. v. Thomas Hillmann und Thorsten Unger. Werhahn: Hannover 1998.

Europa erscheinen. In den hier praktisch implementierten Rettungsmaßnahmen geht es darum, technische Geräte, medizinisches Wissen sowie Akzeptanz für die Wiederbelebung Ertrunkener zu popularisieren.<sup>34</sup> Eine besondere Schwierigkeit stellte der letzte Punkt dar, die Akzeptanz, da Handlungen der Wiederbelebung an totscheinenden, ertrunkenen Menschen mit den Bestimmungen der Unehrllichkeit und der Infamie zusammenstießen. Diese implizierten, dass die Berührung totscheinender Körper, die womöglich Opfer einer Gewalttat oder gar Selbstmörder waren, auf den Berührenden überging. Dagegen wurde nun von Seiten der Obrigkeit eingeschärft, dass Ertrunkene und totscheinende Körper ohne Gefahr der Unehrllichkeit unverzüglich wiederzubeleben seien – ein Ansinnen, das seinerseits ökonomische Voraussetzungen und Ziele hatte. Auf der Sollseite schlugen die Ausgaben für technische Geräte, Rettungsstangen, Tabakklistiere, Rettungskisten etc. ebenso zu Buche wie die Belohnungszahlungen für versuchte und für erfolgreiche Wiederbelebungen. Indem die Fürsten zur Erhaltung des Lebens Geld als Belohnung einsetzen, verwandeln sie „Gold gleichsam in Leben.“<sup>35</sup> Auf der anderen, der Habenseite, wurde der ökonomische Wert des Lebens für den Staat ins Feld geführt: „Die Rettung des Lebens eines einzigen Menschen kann die Veranlassung zur Rettung von hunderten werden. Der Reichthum eines Staats besteht in vielen und gesunden Menschen.“<sup>36</sup> Um dieser Lebensrettung willen sollte von den üblichen Infamiebestimmungen und Ritualen der Ehrlichmachung abgesehen werden. Während also die Edikte für Lebensrettung gegen die Infamie des totscheinenden Körpers oft vergeblich ankämpfen, versuchen die Edikte wider die Bankrotteure im Gegenteil – wiederum vergeblich – Infamie und Unehrllichkeit gerade einzuschärfen. Die Infamie des Körpers erweist sich dabei ganz offenbar als hartnäckiger als die Infamie des unehrlich erworbenen körperlosen Geldes.

In dem Maße nun, in dem die Bankrotte zunehmen und sie zugleich als Ursache extremer Armut und Lebensverhinderungereignisse gefasst werden, werden sie auf das Leben selbst bezogen, wird die Rettung vor oder aus dem Bankrott zu einer Frage der Lebensrettung. In dieser Logik sind nun auch Bankrotteure Mörder, insofern sie anderen die Lebensgrundlage entziehen. Ich zitiere noch einmal die Abhandlung aus dem Jahr 1764:

Es sind aber die Falliten nicht allein mit dem Laster des Diebstahls, sondern noch mit vielen andern behaftet, darunter auch ist der Todschlag. [...] Was ist vor ein grosser

<sup>34</sup>Vgl. hierzu Lehmann, Johannes F.: „Infamie versus Leben – zur Sozial- und Diskursgeschichte der Rettung im 18. Jahrhundert und zur Archäologie der Politik der Moderne“. In: ders./Thüring, Hubert (Hrsg.): *Rettung und Erlösung. Politisches Heil in der Moderne*. Wilhelm Fink: Paderborn 2015, S. 45–66.

<sup>35</sup>Karl Kite: *Ueber die Wiederherstellung scheinbar todtter Menschen und die Erhaltung der aus verstorbenen Müttern lebendig genommenen Kinder*. Verdeutsch und mit einer Vorrede begleitet von Dr. Christian Friedrich Michaelis. Leipzig: J.G. Büschel's Wittwe 1790, S. VII.

<sup>36</sup>Struve, Christian August: *Die Wissenschaft des menschlichen Lebens. Ein praktisches Handbuch*, Bd. 2. Gebrüder Hahn: Hannover 1804, S. 92.

Unterschied, einem den Degen durch den Leib stossen, und ums Leben bringen, oder in Jammer, Elend, Armuth, und unzehlich Unglück stürzen, darüber er sich zu Tode grämen, und mit Leid hinunter in die Grube fahren muß? Necare videtur, qui alimenta denegat, pflegen die Juristen zu sagen: Wer den Armen um sein Stücklein Brodt bringet, der ist ein Mörder, sagt die Schrift.<sup>37</sup>

Aber es gilt auch umgekehrt, dass Mörder Bankrotteure sind, indem sie durch die Wegnahme des Lebens eines Mitmenschen eine dreifache Art der Unbezahlbarkeit herstellen. „Wer Bankrott ist, kann nicht bezahlen“, heißt es im *Repertorium für das peinliche Recht* aus dem Jahre 1786 von Johann Friedrich Plitt, und dies gilt nicht nur in Beziehung auf den Ermordeten selbst, dem sein Leben als „Werth der Affektion“ nicht wiederbezahlt werden kann und auch nicht nur im Hinblick auf seine Angehörigen bzw. die Erben, die jenes Gut verlieren, dass der Ermordete in seinem Leben noch erwirtschaftet hätte, sondern auch in Beziehung auf den Staat:

Endlich wird dieser Bankrott [den der Mörder durch seinen Mord erleidet, J.L.] auch in Absicht des Staats vermehrt, als welcher wegen des entzogenen Bürgers und der durch dessen Tod nun ausbleibenden Kontribution zur Bevölkerung eine Entschädigung zu fordern, das Recht bekommt. Wie viel aber ein Leben für den Staat werth sey, ist wieder eine Sache der Berechnung nach noch wahrscheinlichem Leben und wahrscheinlichem Beitrag zu des Staats Besten. Es scheint offenbar, daß auch hier so wohl wegen des Werths [...] der ausbleibenden Personen von Geschlecht zu Geschlecht für den Mörder ein Bankrott sich ergeben müsse.<sup>38</sup>

Woher kommt diese konjunktivische Zeitlogik dessen, was jemand noch hätte erarbeiten oder noch biologisch hätte zeugen können? Es ist die Logik des Geldes selbst, insofern Geld, als Medium der Zeit, notwendig Kredit ist.<sup>39</sup> Benjamin Franklin schreibt in seinem berühmten Text *Guter Rat an einen jungen Handwerker*: „Geld zeugt Geld; diese junge Brut ist gleich wieder fruchtbar, und so geht es immer weiter. [...] Wer ein Mutterschwein schlachtet, zerstört seine ganze Brut, bis in die tausendste Generation.“<sup>40</sup>

Aufgrund dieser Logik des Geldes, die als Logik des Lebens und seiner biologischen Nachkommen begriffen wird, d. h. auch als Logik des kreditorischen Systems, die von der Rettung der biologischen Nachkommen profitiert, plädiert Plitt nun gegen die Todesstrafe bei Mord. Denn so wie der bankrotte Schuldner ja doch zumindest meist einen Teil seiner Schuld noch zurückzahlen kann, so auch der Mörder, solange er lebt. Als toter Körper hingegen verbessert er die

---

<sup>37</sup>Anonym 1764, S. 63.

<sup>38</sup>Plitt, Johann Friedrich: *Repertorium für das peinliche Recht*. Gebrüder von Düren: Frankfurt am Mayn 1786, S. 388–389.

<sup>39</sup>Vgl. hierzu: Weber, Samuel M.: *Geld ist Zeit. Gedanken zu Kredit und Krise*. Diaphanes: Zürich/Berlin 2009.

<sup>40</sup>Franklin, Benjamin: Guter Rat an einen jungen Handwerker. In: ders.: *Nachgelassene Schriften und Correspondenz*, Bd. 5, übers. v. Gottlob Heinrich Adolf Wagner. Verlag des Landes-Industrie-Comptoirs: Weimar 1819, S. 73.

Bilanz seiner Gläubiger nicht. „Der Regel nach, ich wiederhole es, vermehren Todesstrafen den Bankrott [...], zumal wenn man auch auf die durch Todesstrafe oft ausbleibende Fortpflanzung Rücksicht nimmt.“<sup>41</sup> Der so vor der Todesstrafe Gerettete kann seine Schuld unter anderem dadurch abtragen, dass er „an ungesunde oder gefährliche Posten sich hinstellen lasse[]“,<sup>42</sup> um so wiederum vielen nützlicheren und besseren Gliedern der Gesellschaft das Leben zu retten. Man muss die Schuld nicht moralisch-rechtlich, sondern ökonomisch als Ausgangspunkt für Gewinn betrachten, dann kommt man aus der Logik der Infamie (die ja auch eine Art der bürgerlichen Todesstrafe ist) heraus. Der Infamie als Element der Rechtsordnung stehen das Geld und das Leben in ihrer ökonomischen Eigenschaft der Selbstreproduktion gegenüber. Leben retten und Geld retten machen aus Schuld und Schulden Profit. Das Geld reinigt sich von der mit Körper und Tod verbundenen Infamie durch seine Reproduktionsfähigkeit, die den Tod überwindet. Es ist also dieselbe Logik, die gegen die Infamie in Stellung gebracht wird: der Profit, der Geld/Körper wird in die Zukunft transzendiert. Der Infamie als Rechtsordnung stehen das Geld und die biologische Reproduktion als Profit gegenüber. Durch diesen starken und expliziten Bezug der Ökonomie und des Geldes auf das Leben und seine Reproduktionsfähigkeit geraten nun auch Bankrott und Tod in ein Wechselverhältnis im Hinblick auf Rettung. Dies ist das Thema in August von Kotzebues Drama *Der Opfer-Tod* aus dem Jahr 1798.

---

### 3 Der Opfer-Tod

Robert Maxwell ist ein verarmter Kaufmann, der durch den betrügerischen Bankrott eines Kaufmanns namens Belton selbst unschuldigerweise bankrott gemacht hat und der nun nicht einmal mehr in der Lage ist, sich und seine Familie zu ernähren. Seine Frau Arabella, die den einstmals reichen Erben Maxwell seinerzeit nicht aus Liebe, sondern dem Gebot des Vaters folgend, aus ökonomischen Gründen geheiratet hatte und auf den eigentlich geliebten, aber armen Malwyn verzichtet hatte, sticht sich nun die Finger wund, um nur etwas verkaufen zu können. Dennoch haben weder die blinde Großmutter noch der kleine Sohn genügend zu essen, die Familie hungert. Schuld ist der betrügerische Bankrotteur: „Belton! Belton! du, der du deine Gläubiger bestahlst, und durch einen muthwilligen Banquerout auch mich ins Elend stürztest! – wenn du diesen Jammer einer schuldlosen Familie sähest – o! noch habe ich nie einem Menschen geflucht – Belton! – ich fluche dir!“<sup>43</sup>

Die Armut wird dabei in extremer Weise als physische Schwelle zum Tod geschildert, nicht nur, dass die Familie hungert und dass die Mutter ihren Sohn

---

<sup>41</sup>Plitt, S. 392.

<sup>42</sup>Ebd., S. 393.

<sup>43</sup>Kotzebue, August von: *Der Opfertod. Ein Schauspiel in drei Akten*. Johann Baptist Wallishausser: Wien 1798, S. 138.

mit ihrem Schweiß, ja, mit ihrem Blut ernähren möchte, auch der alte Hund, dem Maxwell das Gnadenbrot gelobt hatte, weil er ihn einstmals aus Räuberhänden das Leben gerettet hatte, kann mit herausstehenden Rippen kaum mehr kriechen.

Nachdem der erste Akt die Extremform dieser Armut schildert, zeigt der zweite verschiedene Versuche Maxwells, sich und seine Familie, wie es explizit heißt, vor dem „Hungertod zu retten“.<sup>44</sup> Neben einigen Versuchen, durch mechanische Arbeit Geld zu verdienen, die an seiner körperlichen, selbst hungerbedingten Schwäche scheitern, gibt es einige unmoralische Angebote wie Falschspielen oder Falschaussagen vor Gericht, Angebote, die er aus moralischen Gründen ablehnt. Die Einladung etwa, für eine Guinee als Zeuge vor Gericht auszusagen, schlägt er aus, nicht obwohl, sondern gerade weil es in diesem Prozess ausgerechnet um den Bankrotteur Belton geht, der ihn ins Elend gestürzt hatte. „Gegen diesen Belton kann ich gar nicht zeugen. Flood. Warum nicht? Maxw. Er ist mein Feind.“<sup>45</sup>

In der Mitte des zweiten Akts und der Mitte des Stücks trifft Maxwell nun auf den reichen Weinhändler Harrington, bei dem er um Arbeit als Schreiber bittet. Harrington lehnt ab, da er mit seinem eigenen Unglück beschäftigt ist, welches der Text nun in Kontrast und Parallele zum Unglück Maxwells setzt. Während Maxwell durch Beltons Bankrott finanziell bankrott ist, hat der reiche Weinhändler zwar „eine halbe Million im Vermögen“,<sup>46</sup> aber gleichsam biologischen Bankrott erlitten, da sein Sohn gestern in der Themse ertrunken ist. Sehr deutlich macht Harrington, dass Geldverlust weniger schwer wiege als Lebensverlust, finanzieller Bankrott weniger schlimm sei als biologischer: „Die Londoner Bank ist reich, aber sie kann mir meinen Sohn nicht bezahlen“,<sup>47</sup> klagt Harrington, die Verwandten reiben sich schon die Hände, da „der alte Harrington nun kinderlos ist. Juchhe! da giebt's eine fette Erbschaft“.<sup>48</sup> Sein Reichtum, so Harrington, sei eben gerade dieser einzige Sohn gewesen, der nun ausgerechnet beim Baden ertrunken ist. Ausgerechnet, da Ertrinken ein Tod ist, bei dem es seit Gründung der Rettungsgesellschaften durchaus noch Rettung gibt. Maxwell fragt das explizit: „War denn keine Rettung? [...] Hat Menschenliebe nicht seit Jahren hier in London eine Gesellschaft zur Rettung der Ertrunkenen errichtet?“<sup>49</sup> Und zufällig ist Harrington selbst ein aktives Mitglied in dieser Gesellschaft und hat an den entsprechenden Wiederbelebungsversuchen auch intensiv mitgewirkt, allerdings umsonst, so dass Leben und Vermögen noch einmal in ein Wechselverhältnis gebracht werden können und der biologische Bankrott als noch schlimmer als der finanzielle erscheinen kann:

---

<sup>44</sup>Ebd., S. 157.

<sup>45</sup>Ebd., S. 148.

<sup>46</sup>Ebd., S. 152.

<sup>47</sup>Ebd.

<sup>48</sup>Ebd., S. 153.

<sup>49</sup>Ebd., S. 154.



Stunden lang habe ich meine letzten Kräfte aufgebothen, um ihm Athem einzuhauchen – aber vergebens! – Wund habe ich meine Kniee gelegen, heiser habe ich mich zu Gott geschrien – Gott hat mich nicht gehört! – Alles verloren! – ich habe nichts mehr als eine halbe Million, die ich in die Themse werfen würde, um meines Sohnes Stimme nur noch Einmal aus den Fluthen Vater! rufen zu hören.<sup>50</sup>

Dass Leben und Geld in dieser Weise in einem Analogieverhältnis stehen, bringt Maxwell im Folgenden darauf, seinerseits ernsthaft über das Angebot nachzudenken, sein, wie es explizit heißt, „Leben zurück[zu]lassen“<sup>51</sup> und einen Posten in einer Handelskompanie in Ostindien anzunehmen.

Davor muss er sich allerdings mit einem weiteren Rettungsmittel auseinandersetzen. Er erhält das Angebot eines Kredits von 1000 Talern von just dem Mann, der einst Maxwells Frau Arabella geliebt hatte und jetzt reich geworden ist, von Malwyn. Dieser Malwyn liebt Arabella noch immer, ist aber dennoch bereit, Maxwell Kredit zu geben, was Maxwell aber aus Gründen männlicher Ehre nicht annehmen kann. Vielmehr will Maxwell nun sein Leben verlassen und sogar seine Liebe opfern, indem er Malwyn bittet, seine Stelle als Ehemann Arabellas einzunehmen und sich um Mutter und Sohn zu kümmern.

Dieser Plan scheitert, da Arabella ankündigt, Maxwell bis nach Indien folgen zu wollen, so dass dieser schließlich darauf verfällt, in ein Land auszuwandern, von dem er weiß, dass Arabella ihm aufgrund des Sohnes dorthin nicht folgen werde: Maxwell stürzt sich als Selbstmörder in die Themse. Hier nun greift neuerlich die bereits erwähnte Rettungsgesellschaft ein und belebt Maxwell wieder, nachdem ihm ein Lastträger als Leichnam aus dem Wasser gezogen hat:

Und gerettet habe ich ihn drum doch nicht, denn als er auf dem Trocknen lag, war er mausetodt. Aber da ist hier in London eine Gesellschaft, vor der kein ehrlicher Kerl in Ruhe ertrinken kann. Da waren gleich ein paar Menschen bey der Hand, vornehme Herren, – Gott weiß wer sie sind, und woher sie kamen – die handthierten flugs mit ihm und rieben, und sprützten, und hauchten – bis er die Augen aufschlug.<sup>52</sup>

Einer dieser Herren ist nun der bereits erwähnte Weinhändler Harrington, der am Tag zuvor seinen Sohn nicht wiederbeleben konnte und der nun in Maxwell jenen Unglücklichen erkennt, dem er gestern noch seine Finanzhilfe verweigert hatte, und der diese Schuld nun wieder gutmachen will: „Sir, gestern ist mein Sohn bey dem Baden ertrunken; heute habe ich Ihnen das Leben gerettet – heute hat mir Gott einen Sohn wiedergegeben – Sir, ich nehme Sie an Kindes Statt an.“<sup>53</sup>

Mit dieser Adoption endet das Stück und auch der Bankrott Maxwells, da er ja nun als Sohn des Weinhändlers wohl schon vor dem Erbfall Zugang zu der halben Million Vermögen hat. Hier hat nun also Maxwell durch buchstäblichen Untergang

---

<sup>50</sup>Ebd., S. 154–155.

<sup>51</sup>Ebd., S. 156.

<sup>52</sup>Ebd., S. 188.

<sup>53</sup>Ebd., S. 190.

seines Lebens im Wasser seinen Bankrott in Rettung und in Gewinn verwandelt – und Harrington hat durch Rettung des Selbstmörders vorm Ertrinken seinen biologischen Bankrott abgewehrt. In dieser ebenso unwahrscheinlichen wie rührseligen Schlusszene wird so noch einmal der Zusammenhang von Bankrott und Rettung, Schiffbruch, Verschuldung und Profit deutlich.

Dieser Zusammenhang ist m. E. ein zweifacher: Rettung ist zunächst eine auf Geld und Waren bezogene Kategorie. Sie erscheint als das Korrelat des Profits, der aus dem Risiko der Kreditaufnahme und des immer möglichen Untergangs hervorgeht. Der Gewinn ist der aus dem tatsächlichen oder zumindest gewagten Schiffbruch gerettete Gewinn, denn der Bankrotteur, ich zitiere noch einmal den Satz aus dem anonymen Text von 1805, lebt „in Freuden, von den aus dem *Schiffbruch geretteten* Gütern“.<sup>54</sup> Diese Struktur des kapitalistischen Profits als des Zusammenhangs aus Schiffbruch/Risiko und Rettung/Profit haben Max Horkheimer und Theodor W. Adorno in ihrer *Dialektik der Aufklärung* an Hand der homerischen *Odyssee* herausgearbeitet. Gemäß der Alternative von Rettung oder Untergang, die in der Metapher der Schifffahrt impliziert ist, korrelieren Gewinn und Rettung, insofern der Gewinn das Risiko des Untergangs voraussetzt. Der Unternehmer wagt sich sozusagen mit seinem Kredit (den aufgenommenen Schulden) buchstäblich und in übertragenem Sinne auf das offene Meer, und er versucht – vor dem Hintergrund der Gefahr des Scheiterns und des Schiffbruchs – seinen Einsatz vermehrt zurückzuerhalten: Unternehmerischer Gewinn ist so immer auch Rettung des Kapitals aus dem Ozean der Gefahren – und es sind gerade diese Gefahren, die das gerettete Kapital zugleich vergrößern und vermehren:

Die Wehrlosigkeit des Odysseus gegenüber der Meeresbrandung klingt wie die Legitimation der Bereicherung des Reisenden am Eingeborenen. Das hat die bürgerliche Ökonomik späterhin festgehalten im Begriff des Risikos: die Möglichkeit des Untergangs soll den Profit moralisch begründen. [...] Odysseus lebt nach dem Urprinzip, das einmal die bürgerliche Gesellschaft konstituierte. Man hatte die Wahl, zu betrügen oder 1971 unterzugehen.<sup>55</sup>

In diesem Sinne argumentiert auch Hegel in seinen *Grundlinien der Philosophie des Rechts* im Artikel 247:

In der Sucht des Erwerbs, dadurch, daß sie ihn der Gefahr aussetzt, erhebt sie sich zugleich über ihn und versetzt das Festwerden an der Erdscholle und den begränzten Kreisen des bürgerlichen Lebens, seine Genüsse und Begierden mit dem Elemente der Flüssigkeit, der Gefahr und des Unterganges.<sup>56</sup>

<sup>54</sup>Anonym 1805, S. 17; Herv. JL.

<sup>55</sup>Horkheimer, Max/Adorno, Theodor W.: *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*. Fischer: Frankfurt a.M. 1971, S. 57.

<sup>56</sup>Hegel, Georg Friedrich Wilhelm: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Nicolaische Buchhandlung: Berlin 1821, § 247, S. 234. Siehe hierzu, insbesondere zur Semantik des Abenteurers, auch Wolff, Burckhardt: *Fortuna di mare. Literatur und Seefahrt*. Diaphanes: Zürich/Berlin 2013, S. 89–119.

Dieser Art der Rettung – als Profit und Belohnung für das eingegangene Risiko, der Rettung aus der Gefahr des Untergangs also – steht eine zweite Form der Rettung gegenüber, sie zielt ebenfalls auf Profit, allerdings auf den Erhalt des gesamten Systems als Ermöglichungsbedingung für Profit. Diese Art Rettung wird benötigt, wenn Handelshäuser, Banken oder Staaten sich in der Sucht des Erwerbs auf Risiken einlassen, die so gewagt sind, dass sie – im Fall des Scheiterns und des Schiffbruchs – sich selbst, viele andere oder sogar das ganze System in den *Abgrund* ziehen (man beachte auch hier die maritime Metaphorik). Hier bezieht sich Rettung nicht auf den Profit, den man aus dem Risiko und der Rettung vor dem Untergang gewinnt, sondern auf das Leben, sei es das Leben der Einzelnen, die dem gierdynamischen System zum Opfer fallen, sei es das Leben bzw. die Lebensfähigkeit des Systems selbst. Dieses System muss sozusagen permanent vor sich selbst gerettet werden, damit es weitergehen kann. Diese Rettung zielt auf den Organismus des Handels als ganzem und auf den Organismus der in ihm Lebenden. Jedes Misstrauen etwa, so Johann Heinrich Gottlieb von Justi, „verursacht eine Hemmung in der Circulation des Geldes, und ist folglich ein Uebel und Krankheit in dem Staatskörper.“<sup>57</sup> Diese Art der Lebensrettung zielt auf den Erhalt der Geld- und Warenströme überhaupt, ihre Logik der ökonomischen Rettung ist letztlich ebenfalls, wie die biologische Lebensrettung selbst, eine Logik des Profits, insofern sie auf die Bedingung der Möglichkeit der Vermehrung von Werten, Geld oder Leben, zielt.

---

## Literatur

- Anonym: „Ueber Bankerotte. Ein sehr beherzigenswerthes Wort zu seiner Zeit“. *Magazin der Handels- und Gewerbskunde* 3(2/1), 1805, S. 3–18. Der Text wurde vier Jahre später neuerlich abgedruckt: *Neues Journal für Fabriken, Manufakturen, Handlung, Kunst und Mode*, Bd. 2. Johann Friedrich Gleditsch: Leipzig 1809, S. 1–19.
- Anonym: *Die Holländer oder Was vermag ein vernünftiges Frauenzimmer nicht!* J. C. Bock: Wien 1778.
- Anonym: *Offenherzige Nachricht von denen heut zu Tage vielfältig verderbenden Kaufleuten und Bankerotirern, und deren Ursach. Wie auch ein Bericht von dem rechtlichen beneficio bonorum cessionis, und einem Bedenken von den Kippnern, Wippnern und Münzpartirern.* Ohne Verlagsangabe: Hamburg und Leipzig 1764.
- Braunberger, Gerald: „Die vergessene Finanzkrise von 1763“. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (146) 27.6.2009, S. 23.
- Büsch, Johann Georg: *Versuch einer Geschichte der Hamburger Handlung nebst zwei kleineren Schriften verwandten Inhalts.* Benjamin Gottlob Hoffmann: Hamburg 1797.

---

<sup>57</sup>Justi, S. 58–59. Von Justi argumentiert im Hinblick auf Wechselgeschäfte ambivalent, einerseits können diese Schulden, die durch Blancopapiere die Menge des zirkulierenden Geldes vermehren, „zu der allerheilsamsten Wirkung angewendet werden.“ Andererseits ist die Gefahr groß, dass diese Papiere ihren Wert verlieren, das sei „als wenn eine große Menge Blut aus dem menschlichen Körper auf einmal ausgestossen wird“ (S. 67–68). Ohne Not solle der Staat daher keine Schulden machen. Vgl. hierzu auch Stolleis, Michael: *Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung der frühen Neuzeit.* Vittorio Klostermann: Frankfurt a.M. 1983, S. 68–72.

- Dannecker, Gerhard/Knierim, Thomas C./Hagemeyer, Andrea (Hrsg.): *Insolvenzstrafrecht*. C. F. Müller: Heidelberg et al. <sup>2</sup>2012.
- Dusch, Johann Jacob: *Der Bankerot. Ein bürgerliches Trauerspiel*, Johann Heinrich Rüdigers: Hamburg und Berlin 1763.
- Erste Sammlung deren in Policy- und Commerciens-Sachen erlassenen Churfürstlichen Maynzischen Verordnungen*. Sti Rochi Hospitals Buchdruckerey: Mayntz 1752.
- Franklin, Benjamin: Guter Rat an einen jungen Handwerker. In: ders.: *Nachgelassene Schriften und Correspondenz*, Bd. 5, übers. v. Gottlob Heinrich Adolf Wagner. Verlag des Landes-Industrie-Comptoirs: Weimar 1819, S. 73.
- Goldoni, Carlo: *Die Holländer, oder, Was vermag ein vernünftiges Frauenzimmer nicht! Ein Lustspiel in drey Aufzügen*, nach dem goldonischen ‚Die Kaufleute‘, übers. v. J. C. Bock, mit einem Nachwort hrsg. v. Thomas Hillmann und Thorsten Unger. Werhahn: Hannover 1998.
- Häberlein, Mark: „Kredit, Vertrauen und geschäftliches Scheitern. Bankengeschichte aus der Perspektive der Vormoderne“. *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 9, 2009, S. 90–98.
- Hattenhauer, Hans: *Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794*. Mit einer Einf. von Hans Hattenauer und einer Bibliographie Günther Bernert. Neuwied: Luchterhand <sup>3</sup>1996.
- Hegel, Georg Friedrich Wilhelm: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Nicolaische Buchhandlung: Berlin 1821.
- Henderson, W.O.: *Studies in the Economic Policy of Frederick the Great*. Frank Cass CO. LTD: Liverpool/London 1963.
- Horkheimer, Max/Adorno, Theodor W.: *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*. Fischer: Frankfurt a.M. 1969.
- Justi, Johann Heinrich von: *Abhandlung von der Macht Glückseligkeit und Credit eines Staats*. Johann Friedrich Gaum: Ulm, Frankfurt und Leipzig 1760.
- Kaser, Max/Hackl, Karl: *Das römische Zivilprozessrecht*. (Handbuch der Altertumswissenschaft III/4). C. H. Beck: München <sup>2</sup>1996, S. 394.
- Kite, Karl: *Ueber die Wiederherstellung scheinbar todter Menschen und die Erhaltung der aus verstorbenen Müttern lebendig genommenen Kinder. Verdeutsch und mit einer Vorrede begleitet von Dr. Christian Friedrich Michaelis*. Leipzig: J.G. Büschel's Wittwe 1790.
- Kotzebue, August von: *Der Opfertod. Ein Schauspiel in drei Akten*. Johann Baptist Wallishausser: Wien 1798.
- Krünitz, Johann Georg: Art. „Bankerot“. In: ders. (Hrsg.): *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, 242 Bde., Bd. 3. Joachim Pauli: Berlin 1774, S. 517–519.
- Lehmann, Johannes F.: „Infamie versus Leben – zur Sozial- und Diskursgeschichte der Rettung im 18. Jahrhundert und zur Archäologie der Politik der Moderne“. In: ders./Thüring, Hubert (Hrsg.): *Rettung und Erlösung. Politisches Heil in der Moderne*. Wilhelm Fink: Paderborn 2015, S. 45–66.
- Löwen, Johann Friedrich: *Satyrische Versuche*. Saur: Hamburg und Leipzig 1760.
- May, Johann Carl: *Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft. Zweyter oder besonderer Theil*. Johann Thomas Edlen von Trattnern: Döbeln 1785.
- Mönch, Cornelia: *Abschrecken oder Mitleiden. Das deutsche bürgerliche Trauerspiel im 18. Jahrhundert. Versuch einer Typologie*. Niemeyer: Tübingen 1993.
- Paulus, Christoph G.: „Entwicklungslinien des Insolvenzrechts“. *KTS – Zeitschrift für Insolvenzrecht*, 2000, S. 239–249.
- Plitt, Johann Friedrich: *Repertorium für das peinliche Recht*. Gebrüder von Düren: Frankfurt am Mayn 1786.
- Pichlmayr, Johann Nepomuk: *Über Vorzüge des französischen Gesetzes über Falliment und Bankerutt*. Ohne Verlagsangabe: München 1811.
- Schnabel, Isabel/Shin, Hyun Song: „Liquidity and Contagion: The Crisis of 1763“. *Journal of the European Economic Association* 2(6), 2004, S. 929–968.

- Schnabel, Isabel/Shin, Hyun Song: „Foreshadowing LTCM.: The Crisis of 1763“. *Sonderforschungsbereich 504*, 2002, retrieved 1.10.2018, from <https://ub-madoc.bib.uni-mannheim.de/2784/>.
- Schulte Beerbühl, Margrit: „Zwischen Selbstmord und Neuanfang. Das Schicksal von Bankrotteuren im London des 18. Jahrhunderts“. In: Köhler, Ingo/Rosfeld, Roman (Hrsg.): *Pleitiers und Bankrotteure. Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18.–20. Jahrhunderts*. Campus: Frankfurt a.M./New York 2012, S. 107–128.
- Sloterdijk, Peter: *Zorn und Zeit. Politisch-psychologischer Versuch*. Suhrkamp: Frankfurt a.M. 2006.
- Stolleis, Michael: *Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung der frühen Neuzeit*. Vittorio Klostermann: Frankfurt a.M. 1983.
- Streuber, Dirk: *Die Flucht des Schuldners und die Reaktionstechniken eines Gesamtvollstreckungsrechts. Der fallitus fugitivus als Rechtsproblem*. De Gruyter: Berlin et al. 2014.
- Struve, Christian August: *Die Wissenschaft des menschlichen Lebens. Ein praktisches Handbuch*, Bd. 2. Gebrüder Hahn: Hannover 1804.
- Tiedemann, Klaus: *Insolvenz-Strafrecht*. De Gruyter: Berlin/New York <sup>2</sup>1996.
- Trenck, Friedrich Freyherr von der: „Abhandlung über den Wucher“. *Trencks Monathsschrift für das Jahr 1792* (6), S. 490–538.
- Voß, Julius von: *Der Bankrott. Posse in einem Akt nach einem Canefaß des Fedirici*. Christian Gottfried Schöne: Berlin 1805.
- Weber, Samuel M.: *Geld ist Zeit. Gedanken zu Kredit und Krise*. Diaphanes: Zürich/Berlin 2009.
- Wolff, Burckhardt: *Fortuna di mare. Literatur und Seefahrt*. Diaphanes: Zürich/Berlin 2013.



---

Maximilian Bergengruen · Jill Bühler ·  
Antonia Eder  
(Hrsg.)

# Kredit und Bankrott in der deutschsprachigen Literatur



**J.B. METZLER**

*Hrsg.*

Maximilian Bergengruen  
Institut für Germanistik, KIT – Karlsruher  
Institut für Technologie  
Karlsruhe, Deutschland

Jill Bühler  
Verbundforschungsprojekt digilog@bw  
Universität Mannheim  
Mannheim, Deutschland

Antonia Eder  
Institut für Germanistik, KIT – Karlsruher  
Institut für Technologie  
Karlsruhe, Deutschland

ISSN 2524-8197                      ISSN 2524-8200 (electronic)  
Abhandlungen zur Medien- und Kulturwissenschaft  
ISBN 978-3-662-62287-2              ISBN 978-3-662-62288-9 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-62288-9>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert durch Springer-Verlag GmbH, DE, ein Teil von Springer Nature 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verlage. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Ute Hechtfisher

J.B. Metzler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kredit und Bankrott in der deutschsprachigen Literatur</b> . . . . .	1
Maximilian Bergengruen, Jill Bühler und Antonia Eder	
<b>Finanzieller Aufstieg und Fall im vormodernen Roman</b> . . . . .	17
Mathias Herweg	
<b>Kredit- und Vertrauenspraktiken im <i>Fortunatus</i></b> . . . . .	45
Susanne Reichlin	
<b>Gott als Gläubiger. Kreditibilität und pikarisches Erzählen bei Mateo Alemán und Aegidius Albertinus</b> . . . . .	69
Simon Zeisberg	
<b>Mangel im Überfluss. Kredit und Ruin im Schlaraffenland und in der Ökonomie der Frühen Neuzeit</b> . . . . .	87
Christine Weder	
<b>Geld oder Leben. Bankrott und Rettung im 18. Jahrhundert und in Kotzebues <i>Der Opfertod</i></b> . . . . .	105
Johannes F. Lehmann	
<b>Kredit – Glauben – Wahn. Paranoische Formen von Soll und Haben bei Heinrich von Kleist und Robert Walser</b> . . . . .	123
Sandra Janßen	
<b>Im Graubereich der Macht. Müller, Tieck und Goethe über Staatskredit und Papiergeld (mit einem Seitenblick auf Chamisso)</b> . . . . .	151
Maximilian Bergengruen	
<b>Aus Wilhelms Brieftasche. Dichtung und Kredit in Goethes Roman <i>Wilhelm Meisters Wanderjahre</i></b> . . . . .	179
Cornelia Zumbusch	
<b>Bankrotte in Serie. Ein semantischer Komplex zwischen fiktionaler Gestaltung und faktualer Aushandlung in Literatur- und Kulturzeitschriften der Gründerzeit</b> . . . . .	197
Stefan Scherer	

<b>Die Schulden des Herrn Julius Caesar. Brechts fiktionale Kreditökonomie. . . . .</b>	<b>225</b>
Burkhardt Wolf	
<b>Weltbankrott. Friedrich Dürrenmatts Dramaturgie der Finanzkrise . . . .</b>	<b>245</b>
Daniel Cuonz	
<b>Wirtschaftsroman oder Wirtschaftspop? Zur Poetik des Kredits in Rainald Goetz' <i>Johann Holtrop</i> . . . . .</b>	<b>261</b>
Fabian Lampart und Natalie Moser	